

- f) Gewährung der Erlaubnis zum Briefverkehr mit Verwandten und Freunden gemäß den erlassenen Vorschriften und unter Aufsicht der Gefängnisbeamten. Regelmäßige Besuchsgelegenheit seitens anständiger Freunde und Verwandter soll auch wohlwollend gegeben werden.
- g) Den Sträflingen soll angemessene Gelegenheit für die religiöse Betreuung und Teilnahme am Gottesdienst nach eigener Wahl gewährt werden.
- h) Anerkennung der Rechte des Sträflings, den zuständigen Beamten Mitteilungen über seine persönlichen Angelegenheiten und Schwierigkeiten zu machen sowie des Rechts, ohne sich einer Strafe auszusetzen, gegen die rechtskräftigen Gründe seiner Verhaftung Einspruch zu erheben und eine Überprüfung des Sachverhalts zu fordern.
- i) Das Bestehen auf der restlosen Ehrlichkeit seitens des Gefängnispersonals und der Sträflinge und auf der Achtung der Rechte anderer. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß kein menschliches Geschöpf hoffnungslos verwahrlost oder verdorben ist.

Ausgefertigt in Berlin, den 12. November 1945.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von *V. Sokolowskij*, General der Armee, *Lucius D. Clay*, Generalleutnant, *D. H. Robertson*, Generalleutnant, und *L. Koelty*, Armeekorpsgeneral, unterzeichnet.)

### **Direktive Nr. 23**

#### *Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland*

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Allen vor der Kapitulation in Deutschland bestehenden sportlichen, militärischen oder paramilitärischen athletischen Organisationen (Klubs, Vereinigungen, Anstalten und anderen Organisationen) wird jede Betätigung untersagt, und sie sind bis zum 1. Januar 1946 spätestens aufzulösen.
2. Die Leitung und Weiterentwicklung aller militärischen athletischen Organisationen unter der deutschen Bevölkerung ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich namentlich auf Flugübungen, Fallschirmabsprung, Segelflug, Fechten, militärische oder paramilitärische Ausbildung oder Vorführung, Schießen mit Feuerwaffen.
3. Die Ausbildung in athletischen Übungen militärischen oder militärähnlichen Charakters in Erziehungsanstalten, in öffentlichen oder politischen Organisationen, bei Handelsgesellschaften, in Fabriken und in allen anderen Organisationen sowie die Leitung derartiger Übungen ist verboten.
4. a) Das Bestehen nichtmilitärischer Sportorganisationen örtlichen Charakters auf deutschem Gebiet ist gestattet.